

Das neue Lohnreglement der Stadt Schaffhausen

(Korrespondenz.) Im Frühjahr 1917, anlässlich der Forderung um Ausrichtung einer Teuerungszulage für alle Arbeiter der Stadt, stellten wir das Begehren, es möchte das seit 1912 in Kraft bestehende Besoldungsreglement revidiert und den jetzigen Verhältnissen angepasst werden.

Am 6. Juli 1917 erteilte dann der Grosse Stadtrat dem Stadtrat den Auftrag, diesem Begehren nachzukommen und bis Ende August eine Vorlage auszuarbeiten. Der Stadtrat entledigte sich dieser Aufgabe auch prompt. Weniger schnell ging dann der Zusammentritt der Kommission vor sich, weil eben der Grossteil der Mitglieder zu jener Zeit den Aufenthalt in den Ferien viel angenehmer fand, als die zum Teil langweiligen Kommissionssitzungen. Erklären kann ich allerdings, dass die Herren von dieser Kommission im grossen und ganzen sich auf einen Standpunkt stellten, der von dem früher im Stadthaus üblichen vorteilhaft absticht. Auch den beiden Vertretern des Stadtrats muss bezeugt werden, dass heute in bezug auf die Behandlung der ganzen Angelegenheit im Stadthause ein anderer Wind ging, als Anno 1912 unter der Ära „Spahn und Tanner“. Während z.B. anno 1912 nur oben aufgebessert wurde und in bezug auf Verlängerung der Ferien und Verkürzung der Arbeitszeit den Wünschen der Arbeiterschaft absolut keine Rechnung getragen wurde, ist diesmal wenigstens in einigen Punkten unseren Forderungen entgegengekommen worden und wurde namentlich von seiten des Stadtrates schon in der ersten Kommissionssitzung erklärt, dass er bei seinem Entwurf Wert darauf gelegt habe, dass die Arbeiter und Angestellten möglichst gleich behandelt werden. Obschon wir in bezug auf die Entlohnung und die Verkürzung der Arbeitszeit mit unserer Forderung nicht durchgedrungen sind, stellt sich heute die Mehrausgabe für die Stadt auf rund 250'000 Franken und zwar:

Für die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten		Fr. 74'000.-
Für die Polizeimänner		Fr. 9'000.-
Für die Lehrerschaft		Fr. 55'000.-
Für die Bauamtsarbeiter		Fr. 21'000.-
Für die Angestellten der Werke:		
Elektrizitätswerk	Fr. 21'000.-	
Strassenbahn	Fr. 32'00.-	
Gaswerk	Fr. 10'000.-	
Wasserversorgung	Fr. 8'000.-	Fr. 71'000.-
Mehrausgaben für den Neunstundentag		Fr. 20'000.-
Total		Fr. 250'000.-

Über die Einführung des Achtstundentages auf den 1. Januar 1920 ist der Einwohnergemeinde rechtzeitig eine Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten. Dieser Artikel wurde erst nach langen Beratungen im Plenum des Grossen Stadtrates aufgenommen, während die Sozialdemokraten die sofortige Einführung verlangten. Nur die Angst vor dem Ausgang der Stadtpräsidentenwahl hat den freisinnigen „Volksvertretern“ dann diesen Kompromissartikel abgerungen. Uns städtischen Arbeitern hat die Stellung dieser Herren nun aufs neue gezeigt, dass für uns die politische Organisation ebenso wichtig ist wie die gewerkschaftliche. Was nützte uns z.B. das geschlossene Auftreten der Organisation, der tapfere Kampf unserer Genossen in der Kommission und derjenigen im Grossen Stadtrate, wenn nachher die bürgerliche Mehrheit alle fortschrittlichen Artikel wieder zu durchkreuzen sucht.

Im Reglement von 1907 waren folgende Lohnansätze:

Berufskategorie	Stundenlohn	Taglohn	Monatslohn
Wagenführer . .	45-67	4.50-6.70	125-180.-
Billetteure	43-65	4.30-6.50	120-175.-
Streckenwärter	40-55	4.00-5.50	110-150.-
Vorarbeiter	55-80	5.50-8.00	150-220.-
Gelernte Arbeiter			
1. Kategorie	50-70	5.90-7.00	
2. Kategorie	45-65	5.50-8.00	
Ungelernte Arbeiter	40-55	4.00-5.50	

1912 brachte dann folgende Ansätze:

Berufskategorie	Stundenlohn	Taglohn	Monatslohn
Wagenführer	58-78	5.80-7.80	150-210.-
Billetteure	54-74	5.40-7.40	145-200.-
Streckenwärter	45-60	4.50-6.00	120-170.-

Gelernte Arbeiter			
1. Kategorie	55-75	5.50-7.50	
2. Kategorie	50-70	5.00-7.00	
Ungelernte Arbeiter	45-60	4.50-6.00	120-170.-

Der heutige Entwurf sieht nun vor:

Berufskategorie	Stundenlohn	Taglohn	Monatslohn
Wagenführer	0.83-1.17	7.50-10.50	195-290.-
Billetteure	0.78-1.11	7.00-10.00	180-280.-
Streckenwärter	0.72-0.94	6.50-8.50	170-220.-
Vorarbeiter	0.94-1.28	8.50-11.50	220-300.-
Gelernte Arbeiter			
1. Kategorie	0.89-1.22	8.00-11.00	210-290.-
2. Kategorie	0.78-1.11	7.00-10.00	180-260.-
Ungelernte Arbeiter	0.72-0.94	6.50-8.50	170-220.-

Für alle Arbeiter wurde ferner bestimmt, dass jeder in den ersten sechs Monaten im Taglohn und nachher sofort im Monatslohn bezahlt werde. Der Stundenlohn hat nur Gültigkeit für aushilfsweise beschäftigte Arbeiter. Den grossen Vorteil, die diese Bestimmungen in sich bergen, wird jeder zu würdigen wissen, der im Winter bei reduzierter Arbeitszeit und den vielen Feiertagen bei den bis jetzt so kleinen Stunden- resp. Taglöhnen gearbeitet hat. Für Überzeit sowie für Nachtarbeit wird ein Lohnzuschlag von 50 Prozent, für Sonntagsarbeit ein solcher von 100 Prozent gewährt.

Die Reglemente von 1907 und 1912 haben in bezug auf Ferien folgende Bestimmung enthalten:

3 Tage bei einer Dienstzeit unter 5 Jahren, also 55 Rasttage pro Jahr.

6 Tage bei einer Dienstzeit von 5 bis 10 Jahren, 58 Rasttage pro Jahr.

9 Tage bei einer Dienstzeit über 10 Jahren, oder im Maximum 61 Rasttage pro Jahr.

Die Beamten und Angestellten erhielten im Minimum 14, im Maximum 21 Tage bezahlte Ferien. Heute lautet das Reglement für alle gleich: „Jeder ständige Arbeiter hat alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien, deren Dauer sich nach seinem bei der Stadt verbrachten Dienstjahren richtet und im Minimum 6, im Maximum 18 Arbeitstage beträgt.“

Unseren Vertretern in der Kommission ist es ferner gelungen, für uns Strassenbahner 5 weitere Rasttage als Entschädigung für die gesetzlichen Feiertage, an denen wir zu arbeiten haben, zu erlangen.

Im weiteren soll nun auf 1. Juli 1918 für alle städtischen Funktionäre eine einheitliche Krankenkasse geschaffen werden. Hier muss nun tatsächlich gesagt werden, dass es für den jetzt zurückgetretenen Stadtpräsidenten nicht gerade ein ehrendes Zeugnis ist, dass wir bis anhin ebenso viele Kassensysteme hätten, wie Arbeiterkategorien.

Auch in bezug auf die Pensionskasse soll nun endlich einmal vorwärts gemacht werden. Dafür, dass dann etwas auch für die Arbeiter Annehmbares geschaffen wird, garantiert uns der am 2. Dezember zum Stadtpräsidenten gewählte Genosse Schlatter.

Pflicht der städtischen Arbeiter ist es nun, dafür zu sorgen, dass bei der nächsten Ersatzwahl wieder ein Sieg errungen wird, d.h., es muss ein Mann gewählt werden, der den Forderungen der Arbeiterschaft das nötige Verständnis entgegenbringt und der auch einen politischen und sozialen Weitblick besitzt.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-12-14.

Strassenbahner Schaffhausen > Dienst- und Besoldungsordnung Schaffhausen. 1917-12-14.doc.